



Ethisch-ökologisch investieren

GRUNDLAGEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH
zur Anlage in Wertpapieren

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

Inhalt

- 1. VORBEMERKUNGEN**
- 2. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN**
 - 2.1. Wertpapiere als Kapitalanlage**
 - 2.1.1. Aktien
 - 2.1.2. Genussscheine und Genussrechte
 - 2.1.3. Schuldverschreibungen als Anleihe
 - 2.1.4. Ertragsquellen
 - 2.1.5. Erfolgsfaktoren von Kapitalanlagen
 - 2.1.6. Anlagestrategien
 - 2.1.7. Risikominimierung durch Streuung
 - 2.1.8. Handelssegmente
 - 2.2. Ausgestaltung und Arten von Wertpapieren**
 - 2.2.1. Stammaktien
 - 2.2.2. Vorzugsaktien
 - 2.2.3. Inhaberaktien
 - 2.2.4. Namensaktien
 - 2.2.5. Vinkulierte Namensaktien
 - 2.2.6. Nennwert und Stückaktien
 - 2.2.7. Eigenverwahrung von Wertpapieren
 - 2.2.8. Genussscheine
 - 2.2.9. Anleihen bzw. Schuldverschreibungen
- 3. TYPISCHE RISIKEN BEI WERTPAPIERANLAGEN**
 - 3.1. Unternehmerische Risiken**
 - 3.1.1. Konkurs- oder Insolvenzrisiko
 - 3.1.2. Abhängigkeit von Schlüsselpersonen
 - 3.1.3. Start-up-Gesellschaften
 - 3.1.4. Neue Märkte und Produkte
 - 3.1.5. Managementdefizite
 - 3.1.6. Unternehmensspezifisches Risiko
 - 3.2. Prognoserisiko**
 - 3.2.1. Dividenden- und Zinszahlungsrisiko
 - 3.2.2. Kursprognoserisiko
 - 3.2.3. Allgemeines Marktrisiko
 - 3.2.4. Kursänderungsrisiko
 - 3.2.5. Psychologie der Marktteilnehmer
 - 3.2.6. Börsen-/Marktstimmung
 - 3.2.7. Meinungsführerschaft
 - 3.2.8. Trendverstärkende Spekulation
 - 3.2.9. Markttechnik
 - 3.2.10. Globalisierung der Märkte
 - 3.2.11. Gesellschaftsbezogene Maßnahmen
 - 3.3. Spezielle Risiken unnotierter Wertpapiere**
 - 3.3.1. Platzierungsrisiko
 - 3.3.2. Eintragung von Kapitalerhöhungen
 - 3.3.3. Aufnahme des Handels
 - 3.3.4. Liquiditätsrisiko bzw. Unveräußerbarkeitsrisiko
 - 3.3.5. Geplanter Börsengang
- 4. RECHTE DES AKTIONÄRS**
 - 4.1. Mitwirkungsrechte des Aktionärs**
 - 4.1.1. Hauptversammlung
 - 4.1.2. Stimmrecht
 - 4.1.3. Stimmrechtsvollmacht
 - 4.1.4. Auskunftsrecht
 - 4.2. Bezugsrechte von Aktionären**
 - 4.2.1. Wahrung der Beteiligungsverhältnisse
 - 4.2.2. Schutz vor Vermögensverlusten
 - 4.2.3. Bezugsfrist, Bezugsverhältnis und Bezugsrechtshandel
 - 4.2.4. Zusatz- bzw. Berichtigungsaktien
 - 4.3. Dividenden**
 - 4.3.1. Dividendenberechtigung
 - 4.3.2. Abgeltungssteuer

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

1. VORBEMERKUNGEN

Die Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, im Folgenden Umweltfinanz genannt, ist spezialisiert auf die Vermittlung ökologischer und ethischer Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Aktien, Genussscheine oder Anleihen, die grundsätzlich nicht oder noch nicht im Freiverkehr oder im Regulierten Markt gehandelt werden.

Bei den angebotenen Wertpapieren muss unterschieden werden, ob sie im Rahmen einer Neuausgabe oder nach einer bereits erfolgten und abgeschlossenen Neuausgabe im Handel angeboten werden.

Für den Kapitalanleger, der gezielt ein bestimmtes Unternehmen unterstützen möchte, ist das Wertpapier eine attraktive Kapitalanlageform, auf die sich die Umweltfinanz spezialisiert hat. Mit der vorliegenden Aufklärungsbroschüre soll ausführlich und auf verständliche Art und Weise ein Überblick über die Kapitalanlageform Wertpapiere gegeben werden. Aufgrund der Komplexität des Themas kann dieser Überblick jedoch nicht mit dem Anspruch auf Vollständigkeit erfolgen, weshalb Sie bei einem Engagement in Angebote der Umweltfinanz bereits Erfahrungen im Wertpapiergeschäft gesammelt haben sollten.

Grundsätzlich sollten Sie bei Ihren Anlageüberlegungen beachten, dass Investitionen in Wertpapiere risikobewusst bis spekulativ einzustufen sind.

2. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

2.1. Wertpapiere als Kapitalanlage

2.1.1. Aktien

Die Aktie ist ein Anteils- oder Teilhaberpapier, welches ein Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs an einer Aktiengesellschaft in einer Aktienurkunde verbrieft. Der Aktionär ist Teilhaber am Aktienkapital und damit Mitinhaber des Gesellschaftsvermögens.

Diese Aufklärungsbroschüre behandelt die Aktien von Aktiengesellschaften entsprechend dem deutschen Aktiengesetz. Die Rechte, über die Sie als Aktionär einer ausländischen Aktiengesellschaft verfügen, werden durch die Rechtsordnung des jeweiligen Landes bestimmt.

Der Aktionär ist ein Mitinhaber und kein Gläubiger. Als Inhaber bzw. Eigentümer einer Aktie sind Sie nicht - wie bei einem festverzinslichen Wertpapier - Gläubiger, sondern Teilhaber der Aktiengesellschaft, von der die Aktien ausgegeben werden. Daraus resultieren die weiter unten näher beschriebenen Rechte, aber auch Pflichten und zusätzliche Risiken. Unter den Pflichten ist insbesondere die Pflicht zur Leistung der Einlage auf das Grundkapital zu sehen; die Höhe ist auf den Ausgabebetrag der Aktie, d. h. den (rechnerischen) Nennwert plus ggf. ein Aufgeld (Agio), begrenzt. Nebenpflichten sind bei bestimmten Aktienarten möglich; sie müssen dann in der Aktienurkunde im Einzelnen genannt werden.

Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft räumt Ihnen verschiedene Rechte ein. Die Aktionärsrechte ergeben sich in Deutschland zum einen aus dem Aktiengesetz, zum anderen aus der Satzung der betreffenden Aktiengesellschaft.

2.1.2. Genussscheine und Genussrechte

Ein Genussschein unterscheidet sich von einem Genussrecht grundsätzlich dadurch, dass er ein verbrieftes Recht darstellt. Begriff und Inhalt der Genussscheine sind gesetzlich nicht definiert und bieten daher dem Emittenten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Je nach Ausgestaltung kommen Genussscheine ihrem Charakter nach mehr einer Aktie oder mehr einer Schuldverschreibung nahe, aber auch Mischformen sind möglich. Genussscheine verbrieften Vermögensrechte, die in den jeweiligen Genussschein-Bedingungen der Gesellschaften genannt sind. **Generell handelt es sich um nachrangige Gläubigerpapiere**, die auf einen Nominalwert lauten und mit einem Gewinnanspruch verbunden sind. Die Nachrangigkeit besteht i.d.R. gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern der Gesellschaft, jedoch nicht gegenüber den Gesellschaftern (bei Aktiengesellschaften die Aktionäre). Gesellschaftliche Mitwirkungsrechte, wie Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrecht, gewähren Genussscheine nicht.

2.1.3. Schuldverschreibungen als Anleihe

Schuldverschreibungen sind festverzinsliche Wertpapiere zur Unternehmensfinanzierung. Von Teilschuldverschreibungen wird gesprochen, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibung durch Stückelung in einer definierten Anzahl von Teilen erfolgt. Anders als bei Aktien und Genussscheinen wird bei der Teilschuldverschreibung keine gewinnabhängige Dividende bzw. Verzinsung gezahlt, sondern ein fest vereinbarter Zinssatz für die gesamte Laufzeit. Zudem ist der Inhaber einer Teilschuldverschreibung am Ende der Laufzeit nicht auf den Verkauf der Wertpapiere angewiesen; der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals unterliegt somit keinem Kurs- bzw. Bewertungsrisiko.

Eine Schuldverschreibung ist ein reines Gläubigerpapier. Es bestehen keine gesellschaftlichen Mitwirkungsrechte.

2.1.4. Ertragsquellen

Die **Aktie** bietet Ihnen als Anleger zweierlei Ertragsquellen: **Dividenden** und **Kursgewinne**. Mit der Ausschüttung einer Dividende werden die erwirtschafteten Gewinne der Gesellschaft an die Aktionäre weitergegeben, anstatt sie in die Gesellschaft zu reinvestieren. Die Gesellschaft ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Kursgewinne, also Erträge aus dem Wertzuwachs von Aktien können beim Verkauf realisiert werden, wenn der Kurs beim Verkauf über dem Kaufkurs liegt. Dies ist jedoch ebenso wenig garantiert wie die Dividendenausschüttung, sondern abhängig von Angebot und Nachfrage. Bedingt durch die Kursentwicklung liegt hierin ein typisches Risiko bei der Investition in Aktien.

Der **Genussschein** bietet Ihnen als Anleger einen **Gewinnanspruch**, der in der Höhe vom erwirtschafteten Gewinn des Unternehmens abhängt. Genussscheinkapital wird auf der Unternehmensseite häufig gegenüber allen anderen Gläubigern der Gesellschaft als nachrangig aufgeführt. Das hat zur Folge, dass das Unternehmen das Genussscheinkapital eigenkapitalersetzend bilanzieren kann, der Gewinnanspruch allerdings nur gezahlt werden kann, wenn das Unternehmen auch Gewinn erwirtschaftet hat.

Die **Schuldverschreibung** bietet Ihnen als Anleger eine **feste Zinszahlung**, die unabhängig von der Unternehmensentwicklung gezahlt werden muss.

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

2.1.5. Erfolgsfaktoren von Kapitalanlagen

Der Erfolg einer Kapitalanlage wird im Wesentlichen von der **Rentabilität**, der **Sicherheit** und der **Fungibilität** bestimmt.

Die **Rentabilität** ist das Verhältnis zwischen Gewinn (Einnahmen und Wertzuwachs) und eingesetztem Kapital.

Das Maß an **Sicherheit** hängt von den Faktoren unternehmerisches Risiko, Prognoserisiko und der Psychologie der Marktteilnehmer ab.

Die **Fungibilität** ergibt sich aus der Veräußerbarkeit einer Kapitalanlage.

Kapitalanlagen mit einer hohen Sicherheit erwirtschaften meist keine hohen Gewinne, d. h., die Rentabilität ist zugunsten der Sicherheit niedrig anzusetzen. Keinesfalls darf jedoch der Umkehrschluss gemacht werden, dass eine Kapitalanlage mit geringer Sicherheit eine hohe Rentabilität haben muss. Eine geringe Sicherheit bietet lediglich eine höhere Chance auf eine bessere Rentabilität, erhöht jedoch auch das Risiko, eine wesentlich geringere Rentabilität zu erzielen. Je geringer die Sicherheiten einer Kapitalanlage sind, desto größer werden somit die Chancen und Risiken bezüglich der Rentabilität. Bei spekulativen Kapitalanlagen, also Kapitalanlagen mit geringen Sicherheiten, können sowohl die Chancen zu einer Vervielfachung als auch die Risiken zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die Fungibilität, also die Möglichkeit, die Kapitalanlage wieder zu veräußern, steht nicht in unbedingtem Zusammenhang mit der Rentabilität und der Sicherheit. Das kann sehr gut an der Entwicklung des Neuen Marktes gezeigt werden. Die Aktien am Neuen Markt wurden 1999 nahezu ohne Informationen seitens der Anleger nachgefragt, die Aktienkurse stiegen auf ein nicht mehr nachvollziehbares Niveau, das ohne Bezug zur Rentabilität und Sicherheit stand. Im Jahr 2000 begannen die ersten Aktionäre aufgrund enttäuschender Unternehmensnachrichten mit dem Verkauf ihrer Aktien, andere zogen bald nach und die Kurse fielen. Anfang 2001 setzte sich diese Entwicklung fort und führte zu dem massenpsychologischen Phänomen, dass sich immer mehr Aktionäre von ihren Aktien trennten, und zwar diesmal sogar marktsegmentübergreifend, entkoppelt von Rentabilität und Sicherheit. Die Konsequenz hieraus war, dass auch rentable und verhältnismäßig sichere Unternehmen unterbewertet wurden. Die Fungibilität war bei diesen Aktien zwar weiterhin gewährleistet, jedoch nicht mehr zu einem akzeptablen und angemessenen Aktienkurs.

Bei den von der Umweltfinanz angebotenen Wertpapieren handelt es sich regelmäßig um Kapitalanlagen mit Chancen auf eine hohe Rentabilität bei geringen Sicherheiten und eingeschränkter Fungibilität.

2.1.6. Anlagestrategien

In Abhängigkeit von den Sicherheitsanforderungen, die an eine Kapitalanlage gestellt werden, können Anlagestrategien grundsätzlich konservativ, risikobewusst oder spekulativ sein:

• konservativ

Substanzerhaltung und Sicherheit stehen im Vordergrund

• risikobewusst

höheren Ertragsersparungen stehen angemessene Risiken

gegenüber

• spekulativ

hohen Ertragschancen stehen hohe Risiken gegenüber

Sind Sie sich bei der Beurteilung Ihres persönlichen Anlageverhaltens nicht sicher, sollten Sie sich extern informieren. Gerne stehen wir Ihnen hierfür bei Bedarf auch zur Verfügung.

Die von der Umweltfinanz angebotenen Wertpapiere zeichnen sich durch einen spekulativen Charakter aus, also durch geringe Sicherheiten, denen hohe Chancen gegenüber stehen.

2.1.7. Risikominimierung durch Streuung

Aufgrund des erhöhten unternehmerischen Risikos bei Investitionen in Gesellschaften, deren Wertpapiere von der Umweltfinanz angeboten werden, ist es empfehlenswert, durch Investitionen in verschiedene Wertpapiere (Splitting) das gesamte Risiko in diesem Kapitalanlagensegment zu verteilen.

Hier sollte zum einen darauf geachtet werden, dass das Anlagevermögen in diesem Segment entsprechend der Anlagestrategie (konservativ, risikobewusst, spekulativ) im gewünschten Verhältnis zum Gesamtvermögen steht. Zum anderen sollten eher mehrere geringere als wenige große Beteiligungen eingegangen werden. Die Umweltfinanz bemüht sich daher auch, möglichst Beteiligungen mit relativ geringen Mindestinvestitionssummen anzubieten.

Die Umweltfinanz bietet Wertpapiere mit geringen Mindestanlagesummen an, um ein möglichst breites persönliches Anlagesplitting zu ermöglichen.

2.1.8. Handelssegmente

In Deutschland gibt es für den Wertpapierhandel verschiedene Marktsegmente. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der gehandelten Gesellschaften durch bestimmte Zulassungskriterien wie etwa Kapitalausstattung, Informations- und Veröffentlichungspflichten, Rechnungslegungsanforderungen, personelle Ausstattung der Gesellschaften etc.. Man kann grob folgende Segmente unterscheiden:

• Der Regulierte Markt

Der Regulierte Markt ist ein gesetzlich geregeltes Börsensegment und ist öffentlich-rechtlich organisiert. Im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes handelt es sich um einen „organisierten Markt“. Das Verfahren der Zulassung von Wertpapieren zum Regulierten Markt ist ein öffentlich-rechtliches Verfahren, die Zulassungsbedingungen sind u.a. durch das Börsengesetz und das Wertpapierprospektgesetz geregelt. Der Regulierte Markt ist das Marktsegment, das die höchsten Zulassungsbedingungen an Unternehmen stellt.

• Der Freiverkehr:

Der Freiverkehr, auch Open Market genannt, ist ebenfalls ein börsenregulierter Markt, aber kein „organisierter Markt“ im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Anders als der öffentlich-rechtlich ausgestaltete Regulierte Markt ist der Freiverkehr ein privatrechtlicher Markt. Rechtsgrundlage sind von der jeweiligen Börse erlassene Regularien. Gegenüber dem Regulierten Markt bestehen deutlich erleichterte Zulassungsvoraussetzungen. Der Freiverkehr bietet sich deshalb insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen an.

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

• Der Außerbörsliche Markt:

Beim außerbörslichen Markt findet ein Handel von börsennotierten Wertpapieren außerhalb einer Börsenaufsicht statt. Via Telefon oder elektronischen Systemen findet ein Handel zwischen Banken (Interbanken-Handel), Kunden und Händlern statt.

• Der Unnotierte Markt:

Unnotierte Wertpapiere sind nicht-börsennotierte Wertpapiere, die deshalb auch häufig noch unverbrieft sind, für die also noch keine Girosammelverwahrung durchgeführt wurde. Händler unnotierter Wertpapiere sind spezialisierte Wertpapierhandelsunternehmen, die i.d.R. als Eigenhändler auftreten. Der Markt unnotierter Wertpapiere unterliegt keiner Börsenaufsicht und ist privatrechtlicher Natur. Der Handel von unnotierten Wertpapieren ist regelmäßig geprägt von sehr geringen Umsätzen, was die Handelbarkeit stark einschränken kann.

Die einzelnen Segmente weisen spezifische Qualitätskriterien auf, doch lassen sich Aussagen hierüber nicht direkt auch auf die im jeweiligen Segment gehandelten Gesellschaften übertragen. Damit lassen sich Anlageempfehlungen auch nicht mit einem bestimmten Segment verknüpfen. Eine Pauschalaussage wie „die Aktien im regulierten Handel sind aus Anlageüberlegungen besser als die Aktien im Freiverkehr“ lässt sich nicht halten. So können sich bspw. Gesellschaften, die die strengen Zulassungsvoraussetzungen für den regulierten Markt erfüllen, z.B. aus Kostengründen trotzdem nur im Freiverkehr listen lassen oder überhaupt nicht notiert sein. In allen Segmenten - so auch im unnotierten Bereich - finden sich Gesellschaften, die gute Perspektiven für einen potentiellen Anleger bieten können.

Die Umweltfinanz vermittelt grundsätzlich Wertpapiere, die nach Emissionsende im unnotierten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden.

2.2. Ausgestaltung und Arten von Wertpapieren

Bezüglich der Ausgestaltung von Wertpapieren sind insbesondere die Übertragbarkeit, die Gewährung von Rechten und die Gewinnbeteiligung zu betrachten.

Die Ausgestaltung hinsichtlich der Übertragbarkeit bestimmt die Möglichkeit der Eigentumsübertragung und schränkt ggf. die jederzeitige freie Handelbarkeit des Wertpapiers (Fungibilität) ein.

2.2.1. Stammaktien

Die Stammaktien sind der Normaltyp der Aktie und gewähren dem Aktionär die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte.

2.2.2. Vorzugsaktien

Gegenüber Stammaktien sind Vorzugsaktien mit Vorrechten ausgestattet, vor allem hinsichtlich der Verteilung des Gewinns oder des Liquidationserlöses im Konkursfall. Vorzugsaktien können mit und ohne Stimmrecht emittiert werden. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind der Regelfall; sie dienen der Beschaffung von Eigenmitteln, ohne dass sich die Stimmrechtsverhältnisse in der Hauptversammlung verschieben, da der Aktionär der stimmrechtslosen Vorzugsaktie anstelle seines Mitwirkungsrechts einen wirtschaftlichen Vorteil (z.B. Vorzugsdividende oder günstigerer Kaufpreis) erhält.

2.2.3. Inhaberaktien

Inhaberaktien lauten nicht auf einen bestimmten Namen, sondern auf den jeweiligen Inhaber. Bei Inhaberaktien ist ein Eigentumswechsel ohne besondere Formalitäten möglich. Das deutsche Aktiengesetz sieht die Inhaberaktie als Regelfall vor; entsprechend wurden die Aktien der meisten deutschen Aktiengesellschaften - im Gegensatz zu denen vieler ausländischer Aktiengesellschaften - regelmäßig als Inhaberaktien emittiert. Aufgrund der Globalisierung deutscher Großunternehmen und im Sinne der Aktionärskommunikation wird jedoch zunehmend die Namensaktie bevorzugt (bspw. Deutsche Telekom AG, Daimler Chrysler AG).

2.2.4. Namensaktien

Namensaktien lauten auf den Namen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Der Eigentümer der Aktie wird in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen, so dass der Aktiengesellschaft der Kreis der Aktionäre namentlich bekannt ist. Aktien müssen in Deutschland stets dann in Form von Namensaktien ausgegeben werden, wenn der Nennbetrag nicht voll eingezahlt ist. Die Mindesteinzahlungsquote liegt bei 25 Prozent; weitere Zusatzzahlungen (Rest-, Teilzahlungen) können von der Aktiengesellschaft beschlossen werden.

Bei den von der Umweltfinanz angebotenen Aktien werden wie allgemein üblich hundert Prozent der Zahlung eingefordert.

2.2.5. Vinkulierte Namensaktien

Als vinkulierte Namensaktien bezeichnet man Aktien, deren Übertragung von dem bisherigen auf einen neuen Aktionär an die Zustimmung der Aktiengesellschaft gebunden ist. Für die emittierende Aktiengesellschaft sind vinkulierte Namensaktien insofern von Vorteil, als sie die Übersicht über den Aktionärskreis behält. In Deutschland kommen vinkulierte Namensaktien nicht häufig vor.

2.2.6. Nennwert und Stückaktien

Der Nennwert oder auch Nominalwert bezeichnet den Teilbetrag einer Aktie vom Gesellschaftskapital. Der Nennwert der Aktie ist eine rechnerische Größe, die die Höhe des Anteils am Grundkapital der Aktiengesellschaft darstellt. Der Nennwert deutscher Aktien kann auf 1 EUR oder ein Vielfaches davon lauten. Aktien dürfen nicht unter dem Nennwert ausgegeben werden. Durch das am 1. April 1998 in Kraft getretene Gesetz über die Zulassung nennwertloser Stückaktien wurde die Möglichkeit eröffnet, das Grundkapital einer Aktiengesellschaft auch in Stückaktien einzuteilen, die auf keinen Nennbetrag lauten und am Grundkapital in jeweils gleichem Umfang beteiligt sind. Das Grundkapital wird dann neu eingeteilt in Stückaktien. An die Stelle einer Aktie mit Nennbetrag tritt dann eine Stückaktie. Der Kurswert einer Aktie weicht regelmäßig vom Nennwert bzw. bei Stückaktien vom rechnerischen Nennwert ab.

2.2.7. Eigenverwahrung von Wertpapieren

Im Falle der Eigenverwahrung von effektiven Stücken (i.d.R. nur bei Inhaberpapieren) muss der Anleger berücksichtigen, dass im Falle des Verlustes der Wertpapiere (z.B. Diebstahl, Brand) für die Wiederherstellung der Rechte ein gerichtliches Aufgebotsverfahren eingeleitet werden muss, das erhebliche Kosten verursachen kann. Die Beschaffung der neuen Urkun-

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

den kann von der Einleitung der ersten Maßnahme (Meldung des Verlustes) über die Kraftloserklärung bis zu der ersatzweisen Ausstellung mehrere Jahre dauern. Sollte ein Dritter die Wertpapierurkunden gutgläubig erworben haben, muss unter Umständen mit dem endgültigen Verlust gerechnet werden. Auch muss der Anleger, der die Wertpapiere in Eigenverwahrung hat, beachten, dass er nicht automatisch von der Gesellschaft über eine anstehende Hauptversammlung oder Kapitalmaßnahme (Dividendenzahlung, Kapitalerhöhung, Bezug von Berichtigungsaktien) informiert wird.

Bei den von der Umweltfinanz angebotenen Wertpapieren handelt es sich regelmäßig um Wertpapiere, die nicht effektiv an den Anleger ausgegeben werden und bei denen somit auch keine Eigenverwahrung möglich ist.

Maßgeblich sind hier bei Namensaktien die Eintragungen im Register der Gesellschaft bzw. bei sammelverbrieften Inhaberpapieren (Girosammelverwahrung) der Depotbestand des depotführenden Instituts.

2.2.8. Genussscheine

Genussscheine und Genussrechte gewähren dem Anleger i.d.R. nur einen Gewinnanteil, also keine Stimmrechte. Der Anspruch auf den Gewinnanteil kann dazu führen, dass bei nicht vorhandenem Gewinn auch keine Zahlung vom Unternehmen geleistet wird. Der Anspruch auf den vereinbarten Mindest-Gewinnanteil wird auf das Folgejahr vorgetragen, er verfällt somit also nicht automatisch. Sollte die Gesellschaft nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jedoch keine ausreichenden Gewinne erwirtschaftet haben, kann es zu einer Verrechnung des Nominalbetrages mit den anteiligen Verlusten der Gesellschaft kommen. Das führt dazu, dass der Anleger seine Einlage nicht vollständig von der Gesellschaft zurückerhält. Die Beteiligung sowohl am Gewinn als auch am Verlust der Gesellschaft gibt dem Genussschein seinen stark unternehmerischen Charakter, ohne dass damit Stimmrechte verbunden sind.

Genussscheine sind i.d.R. sammelverbrieft und werden in das Wertpapierdepot des Anlegers gebucht. Genussrechte sind im Gegensatz zu Genussscheinen unverbrieft, sie werden im Register der Gesellschaft geführt.

2.2.9. Anleihen bzw. Schuldverschreibungen

Anleihen können als reines Darlehen an die Gesellschaft betrachtet werden, das als Wertpapier verbrieft wird. Die Anleihe unterliegt festen Zins- und Rückzahlungsvereinbarungen, unabhängig von der Unternehmensentwicklung. Aufgrund der Gläubigereigenschaft des Anleiheinhabers werden ihm keine gesellschaftlichen Rechte zugestanden. Anleihen sind i.d.R. sammelverbrieft und werden in das Wertpapierdepot des Anlegers eingebucht.

3. TYPISCHE RISIKEN BEI WERTPAPIERANLAGEN

Im folgenden Abschnitt werden die typischen Risiken von Wertpapieren dargestellt, wobei die Aktie insbesondere aufgrund ihres Kursrisikos in der Darstellung dominiert.

Prägend für das spezielle Risikoprofil der Aktie als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben den anderen in diesem Kapitel dargestellten

Risikokomponenten spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle. Auch die Methoden, die zur Bewältigung der Flut von Informationen zur Objektivierung einer Anlageentscheidung entwickelt wurden, bergen Interpretationsrisiken. Machen Sie sich die verschiedenen, zum Teil miteinander verflochtenen Risikokomponenten klar, bevor Sie eine Anlage in Aktien tätigen.

3.1. Unternehmerische Risiken

3.1.1. Konkurs- oder Insolvenzrisiko

Als Käufer einer Aktie sind Sie kein Gläubiger, sondern Eigenkapitalgeber und damit Mitinhaber der Aktiengesellschaft. Mit dem Erwerb der Aktie beteiligen Sie sich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Aktiengesellschaft: Sie werden zum Unternehmer und eröffnen sich die damit verbundenen Chancen, tragen aber zugleich auch die Risiken.

Das unternehmerische Risiko bedeutet für Sie die Gefahr, dass sich das Unternehmen und damit das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch können Sie nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass Sie das eingesetzte Kapital zurückerhalten. Im Extremfall, d. h. bei Konkurs der Aktiengesellschaft, kann ein Aktieninvestment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten, zumal die Aktionäre im Konkursfall erst nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche am Liquidationserlös beteiligt werden. Eine Nachschusspflicht besteht für den Aktionär jedoch nicht.

Ein Insolvenzrisiko – und dies betrifft insbesondere junge Gesellschaften – besteht bspw., wenn eine Aktiengesellschaft nicht planmäßig über das Kapital einer Kapitalerhöhung verfügen kann. Das hieraus resultierende Liquiditätsproblem kann im Extremfall zur Zahlungsunfähigkeit und damit zur Insolvenz der Aktiengesellschaft führen.

Als Käufer eines Genussscheins unterliegen Sie grundsätzlich dem gleichen Totalverlustrisiko wie der Aktionär. Bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft werden im Rahmen des Insolvenzverfahrens zunächst die Gläubiger befriedigt, die Ihnen gegenüber einen Vorrang besitzen. Eine Nachschusspflicht besteht für den Genussscheininhaber nicht.

Als Käufer einer Anleihe sind Sie Gläubiger. Sie werden im Insolvenzfall vorrangig gegenüber den Genussscheininhabern und Aktionären befriedigt. Regelmäßig ist aber davon auszugehen, dass der Liquidationserlös nicht ausreicht, um die Anleihe vollständig – im schlimmsten Fall noch nicht einmal teilweise – zurückzahlen. Dieser schlimmste Fall kann eintreten, wenn bspw. sämtliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft von Dritten besichert wurden und darüber hinaus keine Vermögensgegenstände mehr verwertet werden können.

3.1.2. Abhängigkeit von Schlüsselpersonen

Die meisten Gesellschaften, deren Wertpapiere die Umweltfinanz anbietet, sind jung und bezogen auf die Kapitalgröße klein. Die Initiatoren dieser Gesellschaften sind i.d.R. auch Vorstand und Gründungsgesellschafter. Sie erweisen sich häufig in ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich als Kapazitäten und vereinen meist alle wichtigen persönlichen Kontakte sowie das für den Erfolg nötige Know-how in ihrer Person. Im Falle des Ablebens oder Ausscheidens dieser Personen aus anderen Gründen ist es in diesen Gesellschaften besonders schwierig, für das begonnene operative Geschäft einen wirk-

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

lich kompetenten und geeigneten Ersatz zu finden. Kann kein geeigneter Ersatz gefunden und das operative Geschäft nicht ausreichend weitergeführt werden, sind diese Gesellschaften stark insolvenzgefährdet, was zu einem erheblichen Kurs- bzw. Rückzahlungsrisiko bis hin zum Totalverlust führen kann.

3.1.3. Start-up-Gesellschaften

Bei Gesellschaften, die neu gegründet werden, um sich auf einem bestimmten Geschäftsfeld zu betätigen, sind die Risiken naturgemäß größer und vielfältiger als bei einer Gesellschaft, die bereits jahrelang erfolgreich in einem Geschäftsfeld tätig ist und über entsprechende Erfahrungswerte verfügt. Die Start-up-Gesellschaft verfügt i.d.R. nicht über einen bereits vorhandenen Kundenstamm, sondern muss diesen erst aufbauen. Grundsätzlich liegen einer Start-up-Gesellschaft keine oder nur wenige Vergleichswerte vor, um das bestehende Unternehmenskonzept überprüfen zu können. Häufig besitzen diese Gesellschaften nur eine mangelhafte Kapitalausstattung, weswegen sie besonders anfällig gegenüber den Platzierungsrisiken sind. Bei solchen Angeboten muss der Investor die Plausibilität des von der Gesellschaft herausgegebenen Unternehmenskonzeptes besonders intensiv prüfen.

3.1.4. Neue Märkte und Produkte

Gesellschaften, die mit innovativen und neuen Produkten oder Dienstleistungen auf den Markt gehen, bergen das zusätzliche Risiko, dass die Akzeptanz der Produkte nicht erwartungsgemäß ist oder bestehende Marktstrukturen nur schwer aufgebrochen werden können.

3.1.5. Managementdefizite

Die Initiatoren kleiner Gesellschaften kommen aus den verschiedensten Bereichen und bringen daher i.d.R. spezielle Erfahrungen und Qualifikationen mit. Diese befähigen sie zumeist zur Entwicklung besonders innovativer Produkte, zur qualifizierten Führung der operativen Geschäfte sowie zur Knüpfung wichtiger Geschäftskontakte. Häufig haben diese Gründer jedoch Defizite in den Bereichen kaufmännisches Management und Finanzen/Controlling. Insbesondere bei schnell wachsenden Gesellschaften werden diese Bereiche zunehmend wichtiger. Können diese Defizite nicht in der notwendigen Art und Weise abgebaut werden, kann es zu existenzbedrohenden Situationen bei den Gesellschaften führen.

3.1.6. Unternehmensspezifisches Risiko

Das unternehmensspezifische Risiko einer Aktie (auch unsystematisches Risiko genannt) bezeichnet das Risiko einer rückläufigen Kursentwicklung bei einer Aktie aufgrund von Faktoren, die unmittelbar oder mittelbar die emittierende Aktiengesellschaft betreffen. Ursachen einer solchen aktienspezifischen Kursentwicklung können in der betriebswirtschaftlichen Situation der Aktiengesellschaft liegen und z.B. in falschen Managemententscheidungen begründet sein. Sie können aber auch aus externen, allgemein volkswirtschaftlichen Faktoren resultieren.

Unter dem Aspekt des unternehmensspezifischen Risikos können Aktienkurse einen ganz individuellen Verlauf entgegen dem allgemeinen Trend nehmen. Beachten Sie, dass auch eine langjährige gute Wertentwicklung keinesfalls Gewähr für einen entsprechenden Anlageerfolg der Aktie in der Zukunft bietet. Das Ausmaß der Kursänderungen lässt sich im Voraus nicht genau beziffern und kann von Unternehmen zu

Unternehmen, von Branche zu Branche und von Land zu Land unterschiedlich sein. Eben diese Unterschiedlichkeit bietet Ihnen allerdings auch die Chance, durch Streuung Ihrer Aktienanlage das unternehmensspezifische Risiko zu reduzieren.

3.2. Prognoserisiko

3.2.1. Dividenden- und Zinszahlungsrisiko

Die **Dividende einer Aktie** richtet sich maßgeblich nach dem erzielten Gewinn der Aktiengesellschaft. In ertragsstarken Jahren kann die Dividende steigen. Bei niedrigen Gewinnen oder bei Verlustsituationen der Aktiengesellschaft kann die Dividende jedoch gekürzt werden oder sogar ganz ausfallen. Beachten Sie: Eine jahrelange ununterbrochene Dividendenzahlung ist keine Garantie für Dividendenerträge in der Zukunft und kann daher nicht einfach fortgeschrieben werden. Besonders hoch ist erfahrungsgemäß das Dividendenrisiko bei Aktien von jungen, vorzugsweise nicht im regulierten Markt gehandelten Aktiengesellschaften.

Das **Zinszahlungsrisiko bei Genussscheinen** besteht darin, dass bei niedrigen Gewinnen oder bei Verlustsituationen der Gesellschaft die Zinszahlung gekürzt wird oder ganz ausfällt. Es besteht jedoch der Anspruch auf die vereinbarte Mindestverzinsung, die somit nicht verfällt, sondern auf die Folgejahre vorgetragen wird, bis wieder ausreichend Gewinn erwirtschaftet wurde.

Das **Zinszahlungsrisiko bei Anleihen** besteht in der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.

3.2.2. Kursprognoserisiko

Bei Aktiendispositionen ist der richtige Zeitpunkt des Ein- und Ausstiegs (Timing) der entscheidende Faktor für den Anlageerfolg. Zahlreiche Analysemethoden, wie z.B. die Fundamentalanalyse und die Chartanalyse, versuchen die Vielzahl der markt- und kursbeeinflussenden sowie der technischen Faktoren zu einer Aussage zu bündeln und einen Anhaltspunkt für eine erfolgversprechende Anlageentscheidung zu geben. Dabei liegt der Schwerpunkt der Fundamentalanalyse darin, aus den sich anbietenden Aktien die richtige Auswahl aufgrund einer wirtschaftlichen Bewertung der Aktiengesellschaft zu treffen, während die Chartanalyse vornehmlich die Entscheidung für das Timing der Transaktion aufgrund markttechnischer Analysen unterstützt.

Die **fundamentale Aktienanalyse** (Fundamentalanalyse) ist eine Methode zur Bewertung von Aktiengesellschaften aufgrund unternehmensspezifischer Daten und des ökonomischen Umfelds. Ziel ist die Ermittlung des „fairen“ oder „angemessenen“ Preises einer Aktie. Das Verfahren basiert auf den klassischen Methoden der Analyse von Bilanz und Erfolgsrechnung sowie auf einer Reihe von aktienkursbezogenen Verhältniszahlen, wie bspw. die Dividendenrendite oder das Kurs-Gewinn-Verhältnis. Als Ergebnis erhält man aus der Fundamentalanalyse Hinweise auf vermeintlich unter- bzw. überbewertete Aktien bzw. Aktiengesellschaften und damit Impulse für eine entsprechende Handlungsstrategie am Aktienmarkt.

Die Fundamentalanalyse basiert grundsätzlich auf den jeweils aktuell verfügbaren Informationen und entwickelt daraus Prognosen über die zukünftige Entwicklung. Diese Schlussfolgerungen müssen sich hinterher nicht immer als richtig erweisen, wenn etwa aktuelle Situationen in Wirt-

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

schaft und Politik und deren mögliche Auswirkungen auf die Aktiengesellschaften falsch eingeschätzt worden sind oder Marktentwicklungen die fundamentalen Daten überlagern.

Die **Chartanalyse** (auch „technische Analyse“ genannt) ist eine Methode zur Interpretation von Charts (= Kursbilder der Vergangenheit). Charts stellen graphisch historische Kursverläufe und Umsatzentwicklungen meist einer Aktie, eines Aktienindex aber auch von Branchen und Währungen für einen ausgewählten Zeitraum dar. Die Chartanalyse verfolgt das Ziel, Kursprognosen und Kurspotentiale abzuleiten, um so geeignete Zeitpunkte für Kauf- und Verkaufsdispositionen zu identifizieren.

Der Chartanalyst geht von der (wissenschaftlich stark umstrittenen) Hypothese aus, dass der Kursverlauf von Aktien bestimmte Muster bildet, die sich über die Zeit in ähnlicher Weise wiederholen und sich daher - einmal erkannt - zur Prognose voraussichtlicher Kursentwicklungen eignen. Viele Marktteilnehmer berücksichtigen charttechnische Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen, was wiederum Auswirkungen auf den Kursverlauf im Sinne einer *self-fulfilling prophecy* hat: Je öfter sich die aufgrund einer bestimmten technischen Konstellation zu erwartende Kursentwicklung eingestellt hat, desto mehr Anleger handeln danach, um den erwarteten Kurseffekt in ihren Strategien entsprechend zu berücksichtigen.

Bei der Chartanalyse ist zu beachten, dass Charts subjektiv interpretierbar sind und Aussagen aus einem Chart immer nur einen gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad haben, aber nie als Gewissheit angesehen werden können. So können sich Prognosen aufgrund charttechnischer Formationen im Nachhinein als fehlerhaft erweisen. Aktiendispositionen bleiben somit immer Entscheidungen, die mit Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung zu treffen sind.

3.2.3. Allgemeines Marktrisiko

Das allgemeine Marktrisiko einer Aktie (auch systematisches Risiko genannt) ist das Risiko einer Preisänderung, die der allgemeinen Tendenz am Aktienmarkt zuzuschreiben ist und die in keinem direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Aktiengesellschaft steht. Dem Marktrisiko unterliegen also alle Aktien prinzipiell gleichermaßen. Parallel mit dem Gesamtmarkt kann demnach der Aktienkurs einer Gesellschaft an der Börse sinken, obwohl sich aktuell an der wirtschaftlichen Lage der Aktiengesellschaft nichts geändert hat.

Die Faktoren, die einen solchen allgemeinen Kursrückgang auslösen können, sind äußerst vielfältig und kaum kalkulierbar, da sie sich gegenseitig überlagern können. Hierzu zählen z.B. die allgemeinen Zinstrends, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung einer Volkswirtschaft, der Verschuldungsgrad eines Staates, der Fluss der Anlegengelder von institutionellen Investoren, politische Krisen oder Machtwechsel etc.. Bei negativem Grundtrend an der Börse können auch erstklassige Aktien empfindliche Kurseinbußen erleiden. Als Anleger dürfen Sie nicht erwarten, dass sich eine ungünstige Kursentwicklung zwangsläufig oder umgehend wieder umkehrt: Es ist durchaus möglich, dass eine sog. „Baisse-Periode“ über Monate oder auch über Jahre hinweg anhält.

Das allgemeine Marktrisiko können Sie auch durch eine breite Streuung der Aktien innerhalb eines Marktes nach Unternehmen und Branchen nicht reduzieren. Je breiter gestreut, des-

to exakter wird der Aktienbestand die (Gesamt-)Entwicklung des Marktes nachvollziehen.

3.2.4. Kursänderungsrisiko

Aktienkurse weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärts- und Abwärtsbewegungen lösen einander ab, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen mit letzter Sicherheit herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Aktiengesellschaften bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen (z.B. Kriege, Ermordung bedeutender Politiker) Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

3.2.5. Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. bei einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Aktien auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Im Folgenden werden einige typische Phänomene und Faktoren dargestellt, die zu Auslösern von wirtschaftlich oft nicht begründbaren Aktienkursbewegungen werden können.

3.2.6. Börsen-/ Marktstimmung

In einem aufwärts gerichteten Markt neigt das Anlagepublikum dazu, zunehmend stärkeres Vertrauen zu gewinnen, immer neue Risiken auf sich zu nehmen und an ursprünglichen, rational begründeten Entscheidungen aus emotionalen Gründen nicht mehr festzuhalten. Kursrelevante negative Ereignisse, die der allgemeinen Tendenz widersprechen, werden einfach ignoriert oder als in den Kursen bereits berücksichtigt bewertet. Das Kursniveau am Aktienmarkt steigt in solchen Phasen kontinuierlich an - es kommt zeitweise zu einer „Hausse“, auch Bull-Markt genannt.

Entsprechend - nur mit umgekehrtem Vorzeichen - zeigt sich diese emotionale Wahrnehmung bei einem anhaltenden Fallen der Aktienkurse. Kursrelevante, der allgemeinen Tendenz widersprechende positive Ereignisse werden nicht beachtet oder als in den Kursen bereits enthalten bewertet: Es kommt zeitweise zu einer „Baisse“ (Bear-Markt).

Je nach Stimmungsphase an der Börse kann ein und derselbe Umstand, der in einem freundlichen Börsenumfeld als positiv eingeschätzt wird, ein anderes Mal als negativ eingestuft werden. Der Börsentrend entfernt sich in solchen Fällen stimmungsbedingt von der Realität.

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

3.2.7. Meinungsführerschaft

Üblicherweise ist jeder Anleger bemüht, seinen Anlageentscheidungen möglichst viele Informationsquellen zugrunde zu legen, um so die Ungewissheit über zukünftige kapitalmarktrelevante Entwicklungen zu reduzieren. In diesem Zusammenhang spielen z.B. Analystenempfehlungen, Presseveröffentlichungen und Börsenbriefe eine besondere Rolle. Diese Meinungsführer (Opinion Leader) besitzen eine Orientierungsfunktion für ein breites Anlegerpublikum und können den jeweiligen Börsentrend verstärken (Multiplikator- und Mitläufereffekte). Hierdurch können - oft wirtschaftlich nicht begründbare - Kursveränderungen ausgelöst werden, die den einzelnen Anleger zu Fehleinschätzungen verleiten können.

3.2.8. Trendverstärkende Spekulation

Wegen der Ungewissheit über künftige Entwicklungen enthält jede Anlageentscheidung spekulative Elemente. Sobald sich breite Anlegerkreise infolge der psychologischen „Ansteckbarkeit“ zur Spekulation in eine bestimmte Richtung verleiten lassen, besteht die Gefahr, dass sich die Börsenentwicklung tendenziell von den ökonomischen Realitäten entfernt. In solchen Übertreibungsphasen können schon vergleichsweise unbedeutende wirtschaftliche oder politische Ereignisse, die den bisherigen Börsentrend nicht bestätigen oder in Frage stellen, zu einer plötzlichen Kurs- und Trendumkehr führen.

3.2.9. Markttechnik

Im heutigen Zeitalter moderner Technologie und Telekommunikation können auch durch computergestützte Handelsaktivitäten, insbesondere im Börsenhandel, sekundenschnelle drastische Kursbewegungen ausgelöst werden. Dabei besteht die Gefahr, dass es zu sich selbst beschleunigenden Prozessen kommt, Kurssenkungen z.B. durch Verkäufe automatisch eine Flut von weiteren Verkäufen nach sich ziehen. Als markantes Beispiel gilt der 19. Oktober 1987, an dem weltweit Aktienmärkte den historisch stärksten Kursverfall an einem Tag erfuhren.

3.2.10. Globalisierung der Märkte

Kursentwicklungstrends an wichtigen ausländischen Börsen haben oftmals eine Orientierungsfunktion für die heimischen Börsen. Wegen dieser marktpsychologischen Verflechtung können sich Entwicklungen an Auslandsbörsen - mit einer mehr oder weniger großen Verzögerung (time lag) und in einem unterschiedlichen Ausmaß - an der heimischen Börse niederschlagen.

3.2.11. Gesellschaftsbezogene Maßnahmen

Die offizielle Ankündigung oder schon die verbreitete Vermutung bevorstehender gesellschaftsbezogener Maßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen, Unternehmensverträge, Firmenübernahmen, erhebliche Verluste, Wechsel des Managements) kann vom Markt positiv oder negativ aufgenommen werden.

Bei günstigem Börsen- und Anlageklima wird bspw. eine Kapitalerhöhung tendenziell eine Kurssteigerung bewirken, sofern der Markt davon ausgeht, dass der Bezugsrechtsabschlag rasch wieder aufgeholt wird und die Dividende trotz der breiteren Kapitalbasis konstant bleibt. Bei schlechterem Börsen- und Anlageklima kann der Kapitalwunsch der Aktiengesellschaft dagegen als Schwäche des Unternehmens ausgelegt werden und somit zu Kursrückgängen führen.

3.3. Spezielle Risiken unnotierter Wertpapiere

Die Umweltfinanz ist im Markt für unnotierte, außerbörsliche Wertpapiere tätig. „Unnotiert“ sagt nichts über die Qualität und die Größe der entsprechenden Gesellschaft aus. Im Aktienbereich ist rein zahlenmäßig sogar der größte Anteil der deutschen Aktiengesellschaften nicht an einer Börse notiert. Unter den unnotierten Aktiengesellschaften finden sich so bekannte Namen wie z.B. Karlsruher Leben AG, Bausparkasse Mainz AG oder Steigenberger Hotels AG. Genauso lassen sich aber auch neu gegründete Aktiengesellschaften mit Tätigkeiten in ökologischen Nischenmärkten, im High-Tech-Bereich oder der Biotechnologie finden.

Die Gesellschaften, die unnotierte Wertpapiere ausgegeben haben, unterliegen regelmäßig keinen besonderen Informationspflichten und müssen keine festgelegten Kriterien erfüllen, wie dies in den verschiedenen Börsensegmenten der Fall ist.

Hieraus resultieren die im Folgenden dargestellten speziellen Risiken von unnotierten Wertpapieren.

3.3.1. Platzierungsrisiko

Das Risiko, dass eine Wertpapieremission nicht innerhalb der festgesetzten bzw. geplanten Frist vollständig gezeichnet oder sogar überzeichnet wird, steigt bei Emissionen, die außerbörslich angeboten werden, sofern keine Platzierungsgarantie gegeben wurde. Dieses Platzierungsrisiko steigt mit der Größe des Emissionsvolumens und einer geringer werdenden Attraktivität der Ausgabebedingungen, bspw. der Höhe des festgesetzten Ausgabebetrages bei Aktien. Andererseits sinkt das Platzierungsrisiko mit der Anzahl der bereits erfolgreich durchgeführten Emissionen einer Gesellschaft, durch den zunehmenden Bekanntheitsgrad der Gesellschaft und durch positive Meldungen über den Geschäftsverlauf. Nicht vollständige oder rechtzeitige Platzierungen können zu Liquiditätsproblemen bei den Gesellschaften führen und hieraus resultierend zu Änderungen der Investitionsplanungen.

3.3.2. Eintragung von Kapitalerhöhungen

Nach der Beendigung von Kapitalerhöhungen bei Aktienemissionen besteht in besonderem Maße das Risiko, dass zwischen der Durchführung der Kapitalerhöhung und ihrer Eintragung ins Handelsregister Tage, Wochen oder sogar Monate vergehen können. Ist dieser Zeitraum sehr lang und kann die Aktiengesellschaft über die Gelder mangels Eintragung noch nicht verfügen, kann es im schlimmsten Fall zu ernsthaften Liquiditätsproblemen in der Gesellschaft führen.

Solange die Aktien nicht eingetragen sind, können sie auch nicht übertragen bzw. gehandelt werden. Bei weiteren Kapitalerhöhungen liegen den Aktiengesellschaften i.d.R. Erfahrungswerte vor, die dann eine zügige Eintragung ermöglichen.

3.3.3. Aufnahme des Handels

Wenn eine Gesellschaft eine erste öffentliche Emission durchgeführt hat, besteht ein erhöhtes Risiko, dass Nebenwerthändler zunächst keinen Geld- bzw. Briefkurs für das Wertpapier stellen. Die Wertpapiere sind dann für diese Zeit nur privat veräußerbar. Ein Handel wird i.d.R. erst dann aufgenommen, wenn die Nachfrage nach dem Wertpapier ein wirtschaftliches Interesse bei den Nebenwerthändlern hervorruft.

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

3.3.4. Liquiditätsrisiko bzw. Unveräußerbarkeitsrisiko

Es besteht das Risiko, dass eine Veräußerung von Wertpapieren nicht oder nur zu einem nicht annehmbaren Preis möglich ist, weil sich kein entsprechender Käufer findet. Dieses Risiko tritt besonders bei kleinen und jungen Gesellschaften auf, da schon zu „normalen“ Zeiten nur relativ wenig Wertpapiere dieser Gesellschaften umgehen. In außergewöhnlichen Zeiten kann die Liquidität des Marktes gänzlich austrocknen und sich kein Käufer für die angebotenen Wertpapiere finden.

Das Risiko der Illiquidität des Marktes besteht ganz besonders bei Wertpapieren, die im Telefonhandel gehandelt werden. Da hier kein organisierter Markt, sondern ein Makler als Handelsplattform durch die Stellung von Kauf- bzw. Verkaufskursen eine gewisse Liquidität des Marktes herstellt, ist ein veräußerungswilliger Wertpapierbesitzer auf die Tätigkeit des Maklers und die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft besonders angewiesen. Quotiert der Makler Kurse, die der Wertpapierbesitzer für inakzeptabel hält, oder unterlässt es der Makler – aus welchen Gründen auch immer – Kurse für bestimmte Wertpapiere zu stellen, so hat der Wertpapierbesitzer erhebliche Schwierigkeiten, Käufer für seine Wertpapiere zu finden.

Ferner gibt es in diesem Bereich Wertpapiere, die nur direkt zwischen Käufer und Verkäufer über Vermittlungsplattformen gehandelt werden. Hierbei kann es vorkommen, dass ein Verkäufer über längere Zeit keinen Kaufinteressenten findet oder nur zu ungünstigeren Bedingungen als gewünscht seine Wertpapiere verkaufen kann.

Die Wertpapiere, die von der Umweltfinanz angeboten werden, sind nicht an einem organisierten Markt (Börse) notiert. Bei den Wertpapieren handelt es sich regelmäßig um marktengere Papiere, also Wertpapiere mit geringen Umsätzen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie jederzeit zu marktgerechten Preisen verkauft werden können.

Der Wertpapierbesitzer der im Telefonhandel gehandelten Wertpapiere trägt daher ein erhöhtes Liquiditätsrisiko, das dazu führen kann, dass er trotz Verkaufsabsicht keinen Käufer für seine Wertpapiere findet. Er trägt zudem das Risiko, dass die Differenz zwischen den An- und den Verkaufskursen, die sogenannte Geld-Brief-Spanne (Spread), sich erheblich ausweitet und er nur zu ungünstigen Kursen verkaufen kann.

3.3.5. Geplanter Börsengang

Bei unnotierten Aktien kann hinsichtlich eines geplanten Börsengangs grundsätzlich unterschieden werden zwischen unnotierten und vorbörslichen Aktiengesellschaften.

Unnotierte, nichtvorbörsliche Aktiengesellschaften sind Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Kapitalisierung keine Notwendigkeit sehen, überhaupt einen Börsengang oder eine Aufnahme in den Freiverkehr anzustreben.

Vorbörsliche Aktiengesellschaften beabsichtigen, kurzfristig nach der erfolgten Kapitalerhöhung an einer der deutschen Börsen bzw. Freiverkehrsegmente notiert, also gehandelt zu werden. Diese Notierung kann durch einfaches Aufnehmen der Aktie in dem entsprechenden Marktsegment oder in Verbindung mit einer weiteren Kapitalerhöhung erfolgen, die dann jedoch nicht vorbörslich ist und von Emissionsbanken (bei mehreren spricht man von einem Konsortium) durchge-

führt wird. Vorbörsliche Aktiengesellschaften verkünden bereits in dem Emissionsprospekt ihrer vorbörslichen Kapitalerhöhung den geplanten anschließenden Börsengang bzw. die Aufnahme in den Freiverkehr.

Der Begriff der vorbörslichen Aktiengesellschaft wird jedoch häufig auch dann benutzt, wenn die Aktiengesellschaft grundsätzlich das Bestreben hat, zu einem mittelfristigen, noch nicht genau festgelegten Zeitpunkt den Börsengang bzw. die Aufnahme in den Freiverkehr zu vollziehen. Hier sollte genau auf die im Emissionsprospekt dargelegte Planung geachtet werden, weil sich diese Aktiengesellschaften noch nicht in der konkreten Vorbereitung für eine Notierung befinden. Daher sollte in einem solchen Fall besser von unnotierten Aktiengesellschaften gesprochen werden, die das Bestreben zu einer Notierung haben.

Eine erfolgreiche Notierung ist wesentlich von der wirtschaftlichen Situation einer Gesellschaft abhängig. Verläuft die Entwicklung einer vorbörslichen Aktiengesellschaft oder eines Marktes nicht planmäßig positiv bis zu der prognostizierten Notierung, kann der Börsengang oder die Aufnahme in den Freiverkehr auch verschoben oder im ungünstigsten Fall gänzlich zurückgestellt werden.

4. RECHTE DES AKTIONÄRS

4.1. Mitwirkungsrechte des Aktionärs

Als Aktionär sind Sie zwar an einem Wirtschaftsunternehmen beteiligt, haben aber keine Geschäftsführungsbefugnisse. Mit Aktien sind jedoch sogenannte Verwaltungsrechte verbunden, die Ihnen die Wahrnehmung Ihrer Interessen als Anteilseigner ermöglichen sollen.

Wichtiger Hinweis: Die Rechte, über die Sie als Aktionär einer ausländischen Aktiengesellschaft verfügen, bestimmen sich nach der Rechtsordnung des jeweiligen Landes.

4.1.1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre und findet im Allgemeinen einmal jährlich in den ersten acht Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Aufgabe der Hauptversammlung ist die Beschlussfassung in allen von Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, z.B. über die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalerhöhungen, Satzungsänderungen und über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Zur Teilnahme an einer Hauptversammlung ist nach näherer Maßgabe der jeweiligen Satzung der Aktiengesellschaft nur derjenige Aktionär berechtigt, der sein Eigentum an einer Aktie durch Sperrung bzw. Hinterlegung für den Tag der Hauptversammlung nachweist. Die näheren Einzelheiten einer Sperrung / Hinterlegung werden regelmäßig durch die Satzung der Aktiengesellschaft festgelegt. Zum Besuch der Hauptversammlung ist eine Eintrittskarte (Stimmkarte) erforderlich. Wenn die Aktiengesellschaft ein Aktienregister führt und den Aktionär schriftlich eingeladen hat, genügt i.d.R. auch die Vorlage der Einladung.

Soweit Sie Ihre Aktien von einem Kreditinstitut in einem Depot verwahren lassen, informiert Sie das Kreditinstitut über die Einberufung der Hauptversammlung, die Tagesordnung sowie über Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären und etwaigen Stellungnahmen der Verwaltung und wird häufig auch eigene Vorschläge für die Ausführung des Stimmrechts unterbreiten. Das Kreditinstitut informiert Sie jedoch nur

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

über solche Nachrichten, die vorher in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlicht werden. Viele Informationen von Aktiengesellschaften, die nicht börsennotiert sind, werden jedoch nicht in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlicht.

Bei den im Telefonhandel gehandelten Aktien wird Sie daher das depotführende Kreditinstitut häufig nicht über Einladungen zur Hauptversammlung etc. unterrichten. Vielmehr unterrichten die Aktiengesellschaften ihre Aktionäre durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie je nach näherer Ausgestaltung der Satzung in den Gesellschaftsblättern bzw. -berichten oder bei Namensaktien mittels separater Einladung an jeden einzelnen Aktionär. Auch bei einer Verwahrung der Aktien in einem bei einem Kreditinstitut geführten Depot kann es notwendig sein, dass Sie sich als Aktionär einer Aktiengesellschaft eigenständig über Ihre Verwaltungsrechte bei der Aktiengesellschaft informieren oder diese Informationen durch eine aufmerksame und regelmäßige Lektüre der Gesellschaftsblätter Ihrer Aktiengesellschaft erhalten.

4.1.2. Stimmrecht

Das wichtigste Verwaltungsrecht, über das Sie als Aktionär verfügen, ist das Stimmrecht, das Ihnen eine Beteiligung an den Beschlussfassungen der Hauptversammlung einräumt. Hier gilt normalerweise die Regel, dass jeder Aktionär pro stimmberechtigter Aktie (Stammaktie) eine Stimme hat. Kein Stimmrecht oder ein nur auf Ausnahmefälle beschränktes Stimmrecht haben die Inhaber von Vorzugsaktien. Dieser Nachteil wird im Allgemeinen durch eine Besserstellung bei der Dividende ausgeglichen.

4.1.3. Stimmrechtsvollmacht

Ihr Stimmrecht als Aktionär können Sie wahlweise persönlich wahrnehmen oder eine andere Person / Institution mit der Ausübung des Stimmrechts schriftlich beauftragen (Auftragsstimmrecht).

Sie können jedem Dritten eine entsprechende Vollmacht erteilen. Eine solche Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Die Vollmacht gewährleistet, dass Ihre Stimme auch auf der Hauptversammlung vertreten ist. Der Bevollmächtigte ist bei der Ausübung des Stimmrechts an Ihre Weisungen gebunden. Falls Sie trotz vorheriger korrekter Befragung keine oder nicht rechtzeitig eine Weisung erteilen, stimmt Ihr Vollmachtnehmer grundsätzlich nach den eigenen Vorschlägen ab.

4.1.4. Auskunftsrecht

Als Aktionär haben Sie in der Hauptversammlung das Recht auf Auskunft über rechtliche und geschäftliche Angelegenheiten der Aktiengesellschaft. Der Vorstand der Aktiengesellschaft ist Ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungsgegenstandes erforderlich ist. Die Rechenschaftslegung muss gewissenhaft und wahrheitsgetreu erfolgen. In bestimmten Fällen, z.B. bei Betriebsgeheimnissen, hat der Vorstand allerdings ein Auskunftsverweigerungsrecht.

4.2. Bezugsrechte von Aktionären

Das Bezugsrecht ist ein dem Aktionär zustehendes Recht, bei einer Kapitalerhöhung einen Teil der neuen Aktien gegen eine von der Aktiengesellschaft festgesetzte Zahlung zu beziehen, der seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entspricht. Zweck des Bezugsrechts ist es, bei einer Kapitalerhöhung bestehende Stimmrechtsverhältnisse zu wahren

und mögliche Vermögensnachteile der Altaktionäre auszugleichen. Für die Ausübung des Bezugsrechts wird eine Frist von i.d.R. zwei Wochen bestimmt. Während dieser Zeit ist das Bezugsrecht als solches selbständig handelbar.

Bezugsrechte gewähren auch das Recht, im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen durch die Aktiengesellschaft mit einem Optionsrecht auf Aktien bzw. Wandlungsrecht in Aktien diese zu beziehen.

4.2.1. Wahrung der Beteiligungsverhältnisse

Eine Aufgabe des Bezugsrechts ist die Wahrung der Eigentumsverhältnisse an der Aktiengesellschaft: Wenn Sie als Aktionär die Ihnen zustehenden Bezugsrechte tatsächlich ausüben, bleibt Ihr prozentualer Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft gleich.

4.2.2. Schutz vor Vermögensverlusten

Das Bezugsrecht erfüllt aber noch eine zweite Aufgabe: den Schutz vor Vermögensverlusten. Bei Ausgabe neuer Aktien mit niedrigerem Kurs als die Notierung der alten Aktien bildet sich nach der Kapitalerhöhung ein Mittelkurs, der unter dem Kurs der alten und über dem Emissionskurs der neuen Aktien liegt. Mit der neuen Notierung erzielt der Inhaber einer neuen Aktie einen Kursgewinn, während der Inhaber einer alten Aktie einen entsprechenden Kursverlust hinnehmen muss. Das Bezugsrecht gleicht den sogenannten Verwässerungseffekt aus und kompensiert Kursverluste.

Das heißt: Ihr Vermögen als (Alt-)Aktionär bleibt allein durch die Kapitalerhöhung unverändert, unabhängig davon, ob Sie Ihre Bezugsrechte ganz, teilweise oder gar nicht ausüben (oder sie stattdessen verkaufen). Es findet lediglich eine Vermögensumschichtung statt - von liquiden Mitteln in Aktien und umgekehrt. In der Praxis allerdings spiegeln sich die unterschiedlichen Erwartungen, die die Marktteilnehmer mit der Kapitalerhöhung und in diesem Zusammenhang mit den Aktienkursen und der Bezugsrechtsnotierung wider, so dass sich durchaus Vermögensveränderungen ergeben können.

Einen finanziellen Vorteil erzielen Sie als Anleger dann, wenn nach einer Kapitalerhöhung Kurssteigerungen eintreten und die Dividende pro Aktie trotz der vergrößerten Anzahl an Aktien zumindest gleichbleibt.

4.2.3. Bezugsfrist, Bezugsverhältnis und Bezugsrechtshandel

Der von der Aktiengesellschaft festgelegte Ausgabepreis der neuen Aktien liegt üblicherweise zwischen dem Nennwert und dem Handelskurs der Altaktien. Bei außerbörslichen Aktiengesellschaften orientiert sich der Ausgabebetrag häufig am Zeitwert der Gesellschaft. Zur Ermittlung dieses Wertes bedienen sich die Aktiengesellschaften unterschiedlicher Methoden, z.B. der Barwert- oder der Ertragswertmethode. Als Aktionär haben Sie für einen befristeten Zeitraum von mindestens zwei Wochen, die sogenannte Bezugsfrist, die Möglichkeit, eine bestimmte Anzahl neuer Aktien zum Ausgabepreis und gegen Hergabe entsprechender Bezugsrechte zu erwerben. Die Anzahl neuer Aktien ist dabei abhängig vom Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Relation zwischen bisherigem Aktienkapital und dem Erhöhungsbetrag. Es bezeichnet das Verhältnis, zu dem der Aktionär aufgrund seines

Grundlagen über Finanzinstrumente

Aufklärungsbroschüre der Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH zur Anlage in Wertpapieren

Bestandes an alten Aktien neue Aktien beziehen kann.

Am ersten Tag der Bezugsfrist wird der Kurs der alten Aktien „ex Bezugsrecht“ (exBR) notiert und im Fall einer Börsennotierung gehandelt, d. h. auf den Kurs der Altaktie erfolgt ein Abschlag in Höhe des aus Angebot und Nachfrage ermittelten Preises des Bezugsrechts.

Das Bezugsrecht wird während der Bezugsfrist selbständig gehandelt. Wenn Sie Aktionär der Aktiengesellschaft sind und über Ihre Bezugsrechte hinaus neue Aktien beziehen möchten, können Sie die erforderliche Anzahl von Bezugsrechten hinzukaufen. Umgekehrt können Sie überschüssige Bezugsrechte verkaufen und nur einen Teil der Ihnen zustehenden neuen Aktien beziehen. Alternativ können Sie auch alle Ihre Bezugsrechte verkaufen, wenn Sie keine neuen Aktien beziehen wollen und sich für das Bezugsrecht Käufer finden. Haben Sie dem Kreditinstitut, bei dem Sie Ihr Aktiendepot unterhalten, bis zum vorletzten Tag der Bezugsfrist keine Weisung erteilt, wird die Bank automatisch Ihre Bezugsrechte am letzten Handelstag für Sie verkaufen. Bei unnotierten Aktien erfolgt dies nicht automatisch, sondern bedarf eines ausdrücklichen Verkaufsauftrages durch den Aktionär.

Die Aktiengesellschaft, deren Aktien Sie halten, kann allerdings das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen: Dies kann insbesondere zulässig sein, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen nominal zehn Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

4.2.4. Zusatz- bzw. Berichtigungsaktien

Zusatz- oder Berichtigungsaktien, manchmal - nicht ganz zutreffend - auch Gratisaktien genannt, werden von einer Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre ausgegeben, wenn sie eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchführt. In diesem Fall erhöht die Aktiengesellschaft ihr Aktienkapital aus eigenen Rücklagen, ohne dass die Aktionäre zusätzliche Bareinlagen leisten. Der Gesamtwert der Aktiengesellschaft (Börsenwert) verändert sich dadurch nicht. Er verteilt sich nur auf eine größere Zahl von Aktien.

Als Aktionär erhalten Sie entsprechend Ihrer bisherigen Beteiligung an der Aktiengesellschaft zusätzliche Aktien zugeteilt. Der Aktienkurs ermäßigt sich entsprechend dem Zuteilungsverhältnis um den sogenannten Berichtigungsabschlag.

Die Höhe Ihres Vermögens ändert sich nicht, jedoch sind die zusätzlichen Aktien ebenfalls dividendenberechtigt.

Sofern aufgrund des Zuteilungsverhältnisses und Ihres bisherigen Aktienbestandes nicht nur ganze Berichtigungsaktien entstehen, kommt es zu sogenannten Teilrechten. Diese Teilrechte können Sie verkaufen oder durch Zukauf weiterer Teilrechte zu einer Aktie aufrunden.

4.3. Dividenden

Die Dividende ist die jährliche Gewinnausschüttung für eine Aktie und wird in Euro pro Stück angegeben. Anders als der Zins einer Anleihe ist die Dividende vom Bilanzgewinn abhängig, den die Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr ausweisen kann. Über die Verwendung des Gewinns beschließt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Aktiengesetzes und der Satzung. Der Anteil eines einzelnen Aktionärs am Gewinn richtet sich in der Regel nach sei-

nem Anteil am Gesellschaftskapital - der Gewinn wird also im Verhältnis der Nennwerte bzw. Stücke der jeweils gehaltenen Aktien auf die Aktionäre verteilt.

4.3.1. Dividendenberechtigung

Bei einer Kapitalerhöhung werden die neuen Aktien („junge Aktien“) unter Umständen zunächst mit einer geringeren Dividendenberechtigung ausgestattet als die bereits im Umlauf befindlichen Aktien („alte Aktien“). Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die jungen Aktien für das laufende Geschäftsjahr nicht voll dividendenberechtigt sind. Spätestens ab dem auf das Geschäftsjahr der Ausgabe folgenden Geschäftsjahr sind sie jedoch voll dividendenberechtigt.

4.3.2. Abgeltungssteuer

Seit dem 01.01.2009 wird in Deutschland auf private Kapitalerträge (Kursgewinne, Dividenden, Zinseinkünfte u.ä.) die sogenannte Abgeltungssteuer in Höhe von 25% erhoben, unabhängig vom persönlichen Steuersatz des Anlegers. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer.

Die Abgeltungssteuer wird von depotführenden Banken und Finanzinstituten automatisch an das Finanzamt abgeführt, wenn kein Freistellungsauftrag vorliegt oder der Freibetrag ausgeschöpft ist.

Mit Abführung der Abgeltungssteuer gilt die Steuerschuld des Anlegers i.d.R. als beglichen.

Verluste aus Aktienverkäufen werden von den Banken mit etwaigen Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet oder ins nächste Jahr fortgeschrieben. Gewinne und Verluste aus Aktienkäufen und -verkäufen können jedoch nicht mit Zinseinkünften und Dividenderträgen verrechnet werden.

Für ausführliche Informationen zur Versteuerung von Kapitalerträgen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihre Depotbank.

Die Umweltfinanz ist seit 25 Jahren der unabhängige Ansprechpartner für nachhaltige Kapitalanlagen. Die Palette der Investitionsmöglichkeiten reicht von Grünen Wertpapieren und Unternehmensanleihen über Umweltinvestmentfonds bis zu Direktinvestments in Grüne Sachwerte und Einzelprojekten aus dem Bereich regenerative Energien.

Die Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH ist spezialisiert auf die Vermittlung ökologischer und ethischer Wertpapiere. Die Umweltfinanz GmbH besitzt als Wertpapierinstitut eine Lizenz gemäß Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG). Sie unterliegt damit der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank. Darüber hinaus ist sie der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet.



Umweltfinanz GmbH
Wertpapierhandelshaus

Markelstraße 9
12163 Berlin

Telefon: 030 / 88 92 07-30
Telefax: 030 / 88 92 07-35

wertpapier@umweltfinanz.de
www.umweltaktienhandel.de

DIE UMWELTFINANZ ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DES INHALTS.

ERSTELLT IM SEPTEMBER 2018 (VERSION 26.06.2021).

VERVIELFÄLTIGUNG NICHT GESTATTET.



HERAUSGEBER

Umweltfinanz GmbH
Wertpapierhandelshaus

Markelstraße 9
12163 Berlin

Telefon: 030 / 88 92 07-30
Telefax: 030 / 88 92 07-35

wertpapier@umweltfinanz.de
www.umweltaktienhandel.de